

Der Landtag von Niederösterreich hat am **4. Juni 1992**  
beschlossen:

Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992

## Artikel I

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Erhebung einer Steuer aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung (Finanzausgleichsgesetz) auf die entgeltliche Lieferung von Getränken und von Speiseeis.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes werden, sofern sie keinen späteren Termin festsetzen, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

### § 2

#### Steuergegenstand

(1) Der Getränkesteuer unterliegt die entgeltliche Lieferung von Getränken einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen von Milch und Lieferungen im Sinne des § 10 Abs.2 Z.4 Umsatzsteuergesetz 1972, BGGl.Nr.223 in der Fassung des Bundesgesetzes BGGl.Nr.660/1989.

(2) Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind Flüssigkeiten, die in der verabreichten Form üblicherweise zum Trinken bestimmt sind.

(3) Der Speiseeissteuer unterliegt die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte, sowie der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.

§ 3

Höhe der Steuern

(1) Der Steuersatz ist in der Verordnung im Ausmaß von 10 % des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und von 5 % des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken festzusetzen.

(2) Das Entgelt ist nach § 4 Abs.1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr.223 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.660/1989, zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Getränke- oder Speiseeissteuer, die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.

(3) Enthält das Entgelt einen von der Getränke- oder Speiseeissteuer erfaßten und einen von diesen Steuern nicht erfaßten Anteil (z.B. Pensionspreis, Menüpreis), so gilt als Bemessungsgrundlage der Getränke- oder Speiseeissteuer der auf das Getränk oder das Speiseeis entfallende Entgeltanteil.

(4) Für die entgeltliche Lieferung gilt § 3 Abs.1, 7 und 8 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr.223 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.660/1989.

§ 4

Steuerpflichtiger

Zur Entrichtung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke oder Speiseeis gemäß § 2 gegen Entgelt liefert.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit,  
Jahresabrechnung, Steuererklärung

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der entgeltlichen Lieferung des Getränkes oder des Speiseeises.

(2) Der Steuerpflichtige hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde eine Steuererklärung über die getätigten entgeltlichen Lieferungen von Getränken und von Speiseeis einzureichen und die Steuer zu entrichten.

(3) Wird eine Jahresabrechnung angezeigt, so hat der Steuerpflichtige bis zum 10. jedes Kalendermonats Vorauszahlungen in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahressteuer zu entrichten.

(4) Entrichtet der Steuerpflichtige die Steuer nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe, kann die Steuer mit Bescheid auch für bereits vergangene Zeiträume festgesetzt werden, für die eine Steuererklärung noch nicht einzureichen war.

(5) Die Jahresabrechnung ist bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres einzureichen und gleichzeitig ein allfälliger Steuerrestbetrag zu entrichten.

(6) Wird die steuerpflichtige Tätigkeit während eines Kalenderjahres beendet (Rumpfsjahr), hat der Steuerpflichtige dies der Abgabenbehörde anzuzeigen und binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen des auf den der Betriebseinstellung folgenden Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen.

§ 6

Besondere Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

(1) Der Steuerpflichtige kann der Abgabenbehörde die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen auch nach dem Wareneingang oder nach dem Wareneinsatz oder eine Jahresabrechnung anzeigen. An eine gewählte Ermittlungsart und eine Jahresabrechnung ist der Steuerpflichtige bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gebunden. Wird eine Änderung nicht bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jah-

res angezeigt, so gilt die gewählte Ermittlungsart und die Jahresabrechnung auch für das nächstfolgende Kalenderjahr.

(2) Bei einer Gefährdung der Einbringlichkeit der Steuern oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die berechtigte Zweifel an der Richtigkeit einer Steuererklärung rechtfertigen, kann die Abgabenbehörde die besondere Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bzw. eine Jahresabrechnung mit dem auf die Erlassung des Bescheides nächstfolgenden Monatsersten untersagen.

(3) Bei einer Wareneingangs- oder Wareneinsatzbesteuerung sind der durch Aufzeichnungen nachgewiesene Eigenverbrauch und Schwund von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Ist dieser Nachweis wegen der Art der Betriebsführung nicht möglich, so darf der Steuerpflichtige bei Gast- und Schankgewerbebetrieben einschließlich der Buschenschank je 4 % und bei allen übrigen Betrieben je 2 % von der Bemessungsgrundlage abziehen.

#### § 7

#### Wareneingangsbesteuerung

(1) Bei einer Wareneingangsbesteuerung ist die Bemessungsgrundlage aufgrund des Wareneinganges von Getränken und Speiseeis unter Heranziehung der im Unternehmen auf die Einkaufspreise für die einzelnen Getränke und Speiseeis üblichen Rohaufschläge oder der auf die einzelnen Getränkearten (§ 9 Abs.1) angewendeten durchschnittlichen Rohaufschläge (gewogener Rohaufschlag) zu ermitteln. Dabei sind jene erworbenen oder hergestellten Waren außer Ansatz zu lassen, die zur Bewirkung von nicht der Getränkesteuer und Speiseeissteuer unterliegenden oder von der Steuerpflicht befreiten Lieferungen verwendet werden.

2) Bei einer Wareneingangsbesteuerung ist der im Zeitpunkt des Überganges auf diese Ermittlungsart vorhandene Bestand von Waren im Sinne des Abs.1 als Wareneingang des ersten Kalendermonates nach dem Übergang zu behandeln. Im Falle des Abgehens von dieser Ermittlungsart ist der vorhandene Lagerbestand aufzunehmen und sind die dafür bereits entrichteten Steuern gutzuschreiben.

§ 8

Wareneinsatzbesteuerung

Bei einer Wareneinsatzbesteuerung ist die Bemessungsgrundlage aufgrund einer Gegenüberstellung des Bestandes an steuerpflichtigen Getränken und Speiseeis am Beginn jedes Monats (Kalenderjahres) zuzüglich der Zukäufe und des Bestandes am Ende desselben Monats (Kalenderjahres) zu ermitteln. § 7 Abs.1 gilt sinngemäß.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

(1) Bei einer Wareneingangs- oder Wareneinsatzbesteuerung hat der Steuerpflichtige alle Einkäufe von Getränken und Speiseeis sowie von Waren, die ihrer Herstellung dienen, getrennt nach Arten, (wie Bier, Wein, Schaumwein, Spirituosen, alkoholfreie Getränke, Speiseeis), unter Angabe des Einkaufsdatums, des Lieferers, der Menge und des Preises, gesondert aufzuzeichnen. Ein Steuerpflichtiger, der ein Wareneingangsbuch nach den Vorschriften der §§ 100 ff der Nö Abgabenordnung 1977, in Verbindung mit § 128 der Bundesabgabenordnung in der Fassung von 29. Dezember 1989, BGBl.Nr.660/1989 führt, unterliegt nicht dieser Verpflichtung, wenn die Eintragungen den dort festgesetzten Erfordernissen entsprechen und nach Arten getrennt angeführt werden. Dasselbe gilt für Steuerpflichtige, die nach den steuerrechtlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches befreit sind, wenn die für das Wareneingangsbuch geforderten Angaben anderen Aufzeichnungen entnommen werden können.

(2) Bei einer Wareneingangs- oder Wareneinsatzbesteuerung sind die aus der Lieferung von Getränken und Speiseeis erzielten steuerpflichtigen Entgelte getrennt nach Entgelten aus der Lieferung von alkoholischen Getränken, von alkoholfreien Getränken, von Speiseeis sowie getrennt von den übrigen Umsätzen im Kassa- oder Lösungsbuch oder in sonst geeigneter Weise fortlaufend aufzuzeichnen. Bei Betrieben mit einer in verschiedenen Betriebsteilen unterschiedlichen Preisgestaltung für gleiche Getränke oder gleichartiges Speiseeis sind die in den einzelnen Betriebsteilen erzielten steuerpflichtigen Entgelte getrennt auszuweisen.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Art und den Verkaufspreis der einzelnen Getränke und Speiseeisarten in Preislisten laufend ersichtlich zu machen. Auf den Preislisten ist der Beginn der Geltungsdauer anzugeben.

§ 10

Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der Nö Abgabenordnung 1977, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, wer

- a) die vorgeschriebene Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß einreicht;
- b) die für die Steuerbemessung erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt;
- c) die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen oder Kontrollen vereitelt oder zu vereiteln sucht;
- d) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetze sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 50.000,--, bei Un-  
einbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen zu be-

strafen. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Steuerpflicht entstanden ist.

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. Jänner 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Nö Getränkesteuer- und Speiseeissteuergesetz 1973, LGBl. 3701-6 außer Kraft.

(2) Verordnungen nach diesem Gesetz, die bis zum 31. Dezember 1992 erlassen werden, können rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.